

Förderungsrichtlinien

Kirchlicher Jugendplan der Diözese Speyer

Stand: 2009

A. Allgemeines

Der kirchliche Jugendplan der Diözese Speyer sichert die Finanzierung der kirchlichen Jugendarbeit in der Diözese Speyer in den Bereichen ab, in denen andere Pläne keine Möglichkeit der Finanzierung bieten. Dies schließt jedoch keine Förderung durch Kommune/Kreis, Land oder Bund aus. Mittel aus dem Diözesanjugendplan stellen immer eine Mitfinanzierung dar, d. h. sie bedürfen der Voraussetzung, dass auch eigene Mittel aufgebracht werden (z.B. Teilnehmerbeiträge). Der Zuschuss darf nicht höher sein als die tatsächlichen ungedeckten Kosten.

Die Mindestteilnehmer/-innenzahl bei jeder Maßnahme beträgt sieben.

Mindestens 75% der Teilnehmer/-innen müssen ihren Wohnsitz in der Diözese Speyer haben.

Verantwortliche Leiter/-innen, Betreuer/-innen und Referent/-innen der Maßnahme werden nach folgendem Schlüssel der zuschussfähigen Teilnehmer/-innenzahl zugerechnet:

- ab 7 TN = 1 verantwortlicher Leiter/-in
- je weitere 7 TN kann ein/-e zusätzliche/r Betreuer/-in gefördert werden.

B. Antragsteller

- Gruppen und Leitungsgremien des BDKJ und seiner Mitgliedsverbände
- Katholische Pfarrgemeinden
- Schulen
- sonstige anerkannte katholische Bildungsträger

C. Maßnahmen und Förderungsumfang:

1. Religiöse Bildung

a) Veranstaltungen, die der **religiösen Bildung und/oder Glaubensvertiefung von Kindern und Jugendlichen** dienen (z. B. Besinnungstage, Exerzitien, religiöse Werkwochen, Einkehrtage).

- Alter: **von 7 bis 27 Jahre**
- Dauer: 2 bis 7 Tage (mit Übernachtung)
- Programm: mindestens 3 Zeitstunden religiöses Programm pro Tag. Der An- und Abreisetag werden bei Veranstaltungen von mindestens 3 Tagen als ganze Tage gerechnet, wenn jeweils mindestens 2 Stunden Programm vorgelegt werden (z.B. Fr 2 Std., Sa 3 Std., So 2 Std. = 3 ganze Tage)
- Zuschusshöhe: 3,00 € je Tag und Teilnehmer/-in

- Alter: **von 13 bis 27 Jahre**
- Dauer: 2 bis 7 Tage (mit Übernachtung)
- Programm: mindestens 4,5 Zeitstunden religiöses Programm pro Tag. Der An- und Abreisetag werden bei Veranstaltungen von mindestens 3 Tagen als ganze Tage gerechnet, wenn jeweils mindestens 3 Stunden Programm vorgelegt werden (z.B. Fr 3 Std., Sa 4,5 Std., So 3 Std. = 3 ganze Tage)
- Zuschusshöhe: 4,00 € je Tag und Teilnehmer/-in

b) **Seminarreihe**, die der religiösen Bildung von Kindern und Jugendlichen dient (z.B. Kinderbibelwoche)

- Alter: **7 bis 27 Jahre**
- Dauer: mindestens 3 Tage/Abende
- Programm: mindestens 2,5 Std. pro Tag/Abend
- Zuschusshöhe: 1,50 € je Tag/Abend und Teilnehmer/-in

c) **Tagesveranstaltung**, die der religiösen Bildung von Kindern und Jugendlichen dient (z.B. Kinderbibeltag)

- Alter: **7 bis 27 Jahre**
- Programm: mindestens 4 Std.
- Zuschusshöhe: 1,50 € je Teilnehmer/-in

2. Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen

Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen, sofern dabei jugendpflegerische und religiöse Themen zur Aus- und Weiterbildung von Jugendgruppenleiter/-innen und Mitarbeiter/-innen kirchlicher Jugendarbeit vermittelt werden.

- Alter: ab 14 Jahre

- a) - Programm: mindestens 6 Stunden pro Tag; der An- und Abreisetag werden bei Veranstaltungen von mindestens 3 Tagen als ganze Tage gerechnet, wenn jeweils mindestens 3 Stunden Programm vorgelegt werden (z.B. Fr 3 Std., Sa 6 Std., So 3 Std. = 3 ganze Tage)
- Dauer: **2 bis 4 Tage** (mit Übernachtung)
 - Zuschusshöhe: 2,50 € pro Tag und Teilnehmer/-in

- Dauer: **5 bis 10 Tage** (mit Übernachtung)
- Zuschusshöhe: 3,50 € pro Tag und Teilnehmer/-in

b) **Seminarreihen** mit mindestens 3 Veranstaltungstagen bzw. -abenden à 2,5 Stunden: 2,00 € pro Tag/Abend und Teilnehmer/-in

c) **Tagesveranstaltungen** à 4 Stunden Programm: 2,00 € pro Tag und Teilnehmer/-in.

3. Großveranstaltungen/Modellmaßnahmen

Großveranstaltungen (mit einer Dauer von 1 bis 3 Tagen) mit mindestens 80 Teilnehmer/-innen wie Wallfahrten, Kindertage, Jugendtage, Messdienertage und Modellmaßnahmen zur Erprobung neuer Formen religiöser Bildungsarbeit können mit bis zu einem Drittel der Gesamtkosten der Maßnahme bezuschusst werden.

Die Teilnahme an Großveranstaltungen übergeordneter Stellen, wie z. B. Bundestreffen etc., wird nicht bezuschusst.

Achtung!

Großveranstaltungen und Modellmaßnahmen müssen im Vorfeld beim Bischöflichen Jugendamt angemeldet werden - hierfür gibt es eigene Formblätter (Voranmeldung). Diese **Voranmeldung muss spätestens 1 Monat vor Beginn** der Maßnahme gestellt werden.

Ein Anspruch ist erst mit Bewilligung der Maßnahme durch das Bischöfliche Jugendamt gegeben. Nach Beendigung der Maßnahme sind dann die eigentlichen Anträge/Verwendungsnachweise fristgerecht einzureichen.

D. Anträge/Verwendungsnachweise

Die Anträge/Verwendungsnachweise sind bis spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme beim Bischöflichen Jugendamt einzureichen. (Alle Formulare stehen auf der Homepage des Bischöflichen Jugendamtes/BDKJ unter www.bdkj-speyer.de als Download zur Verfügung)

Die Anträge (Unterlagen) müssen folgendes enthalten:

1. Veranstaltungen der Religiösen Bildung sowie Schulungen

- Formular "Antrag/Verwendungsnachweis für Zuschüsse aus Mitteln des kirchlichen Jugendplanes" (Achtung! Bestätigung der Unterkunft nicht vergessen!)
- Teilnehmer/-innenliste (mit Name, Geburtsjahr, Wohnort und Unterschrift der TN)
- Programm, nach Stunden aufgegliedert mit Angabe der Thematik und der Referenten/-innen
- ggf. Bescheinigungen für jugendliche Arbeitslose, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung (vgl. E 1. und 2.)
- ggf. Bescheinigung für unbezahlten Urlaub (bei ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen als Leitungskräfte (Vgl. E 3.))

2. Modellveranstaltungen und Großveranstaltungen

- Formular "Antrag/Verwendungsnachweis für Zuschüsse aus Mitteln des kirchlichen Jugendplanes" Anzahl der Teilnehmer/-innen (bestätigt auf Verwendungsnachweis) bzw. Teilnehmer/-innenliste (bis 150 Tn; mit Name, Geburtsjahr, Wohnort und Unterschrift der TN)
- Programm, nach Stunden aufgegliedert

E. Sonderförderungen

1. Förderung von finanziell benachteiligten Kindern und Jugendlichen sowie arbeitslosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Für finanziell benachteiligte Kinder und Jugendliche sowie arbeitslose Jugendliche und junge Erwachsene (bis 27 Jahre) können bei Veranstaltungen von mindestens 2 Tagen mit Übernachtung folgende Tagessätze abgerechnet werden:

13 € je Tag und Teilnehmer/-in

Es liegt in der Verantwortung und Entscheidung des Leiters/der Leiterin zu entscheiden, welche Kinder und Jugendlichen als finanziell benachteiligt "gemeldet" werden; ein Nachweis ist nicht erforderlich; der Zuschuss muss in vollem Umfang den betroffenen Kindern und Jugendlichen zukommen.

Bei arbeitslosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist eine Bestätigung der Arbeitslosigkeit erforderlich. Diese Bescheinigung soll vor Beginn der Maßnahme ausgestellt sein und ist erhältlich bei: Arbeitsamt, Jugendamt oder einer sonstigen kommunalen Stelle. Die Bescheinigung ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.

Der/die Verantwortliche der Maßnahme bzw. der Leiter/die Leiterin der Veranstaltung bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

2. Zuwendungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung (und deren Helfer/-innen)

Junge Menschen (bis 27 Jahre) können eine Zuwendung erhalten:

13 € je Tag und Teilnehmer/-in

Der/die Leiter/-in der Veranstaltung bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift (soweit dies nicht von dem jungen Mensch mit Behinderung selbst geleistet werden kann) die Teilnahme an der Veranstaltung.

Voraussetzung für die Zuwendung:

Mit der Unterschrift des Leiters/der Leiterin bestätigt der Träger der Maßnahme, dass eine Behinderung glaubhaft gemacht wurde (Vorlage des Schwerbehindertenausweises).

Benötigt ein/-e Teilnehmer/-in mit Behinderung eine/n Helfer/-in wird diese/r mit einer Zuwendung von 13 € je Tag unterstützt. Die Helfer/-innen müssen auf der Teilnehmerliste gekennzeichnet sein. Diese Zuwendung muss in vollem Umfang dem Helfer/der Helferin zukommen.

3. Zuwendungen für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen

Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen, die für die Mitarbeit bei Maßnahmen der Jugendarbeit unbezahlten Sonderurlaub beantragt haben, erhalten für die Dauer der Veranstaltung einen Zuschuss, der den ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen direkt auszuzahlen ist.

Der Zuschuss beträgt:

10 € je Tag, wenn kein staatlicher oder kommunaler Zuschuss gewährt wird.

5 € je Tag, bei Förderung durch Land oder Kommune (allerdings nur, wenn der Verdienstaussfall noch nicht erstattet wurde).

Den Anträgen ist eine Kopie des "Antrags auf Freistellung und Erstattung von Verdienstaussfall" (Rheinland-Pfalz) bzw. des Antrages auf Sonderurlaub (Saarland) oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers beizufügen, dass für die Zeit des Sonderurlaubes keine Arbeitsvergütung gewährt wird.